

Tierseuchenbekämpfung

[11.03.2021] [25-5133/125/32]

Öffentliche Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für den Landkreis Görlitz und den Landkreis Bautzen

**Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen**

vom 11.03.2021

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei mehreren Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 2020 i. V. m. der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2014/709/EU der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. Oktober 2014 (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird eine **Restriktionszone im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als **Pufferzone** werden die Gebiete/Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

a. Im Landkreis Görlitz:

- Gemeinde Boxberg/O.L., sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Görlitz südlich der Autobahn A4 mit den Ortsteilen Biesnitz, Deutsch Ossig, Historische Altstadt, Innenstadt, Klein Neundorf, Klingewalde, Königshufen, Kunnerwitz, Ludwigsdorf, Nikolaivorstadt, Rauschwalde, Schlauroth, Südstadt, Weinhübel;
- Gemeinde Groß Düben, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Hohendubrau, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Kodersdorf, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Königshain,
- Gemeinde Löbau: Ortsteile Alt��unnewitz, Bellwitz, Dolgowitz, Glossen, Kittlitz, Kleinradmeritz, Krappe, Lautitz, Mauschwitz, Neucunnewitz, Neukittlitz, Oppeln, Rosenhain,
- Gemeinde Markersdorf: Ortsteile Holtendorf, Markersdorf, Pfaffendorf;
- Gemeinde Mücka, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Reichenbach/O.L.: Ortsteile Biesig, Borda, Dittmannsdorf, Feldhäuser, Goßwitz, Krobnitz, Lehnhäuser, Löbensmüh, Mengelsdorf, Meuselwitz, Oehlich, Stadt Reichenbach/O.L., Reißaus, Schöps, Zoblitz;
- Gemeinde Schleife, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,

- Gemeinde Schöpstal, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Trebendorf, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Vierkirchen, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Waldhufen, sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes,
- Gemeinde Weißwasser/O.L., sofern nicht bereits Teil des gefährdeten Gebietes.

b. Im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Großdubrau: Ortsteile Commerau, Göbeln, Jetscheba, Kauppa, Särchen, Spreewiese;
- Gemeinde Hochkirch: Ortsteile Kohlwesa, Niethen, Rodewitz, Wawitz, Zschorna;
- Gemeinde Königswartha: Ortsteil Oppitz,
- Gemeinde Lohsa: Ortsteile Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Riegel, Tiegling, Weißkollm;
- Gemeinde Malschwitz: Ortsteile Baruth, Brießnitz, Brösa, Buchwalde, Cannewitz, Dubrauke, Gleina, Guttau, Halbendorf/Spree, Kleinsaubernitz, Lieske, Lömischau, Neudorf/Spree, Preititz, Rackel, Ruhethal, Wartha;
- Gemeinde Radibor: Ortsteile Droben, Lippitsch, Milkell, Teicha, Wessel;
- Gemeinde Spreetal,
- Gemeinde Weißenberg.

Die Pufferzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



zum Vergrößern anklicken

Die kartografische Darstellung des o. g. Gebietes ist unter <https://geoviewer.sachsen.de/?map=462f2758-810c-4505-99b7-c11e26b444c3> einsehbar.[1]

In der Pufferzone finden die Vorgaben Anwendung, die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 09.12.2020“ wiedergegeben sind.

2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten und andere Jäger:

- a. Die Jagd auf alle Arten von Wild darf mit folgenden Einschränkungen erfolgen: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes wird bis auf Widerruf untersagt.

Das örtlich zuständige Landratsamt kann auf Antrag Ausnahmen von dieser Einschränkung genehmigen und diesbezüglich Auflagen erteilen.

- b. Hinsichtlich der Kennzeichnung, Probennahme und der Beseitigung von Aufbruch und Schwarte von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten[2]. Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.

- c. Das **Verbringen** von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen **aus der Pufferzone** ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann Ausnahmen für das Verbringen aus der Pufferzone in das sonstige Inland genehmigen, wenn das frische Wildschweinefleisch oder die Wildschweinefleischerzeugnisse von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die unmittelbar nach dem Erlegen virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der ASP untersucht wurden.

- d. Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der

Probennahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten.² Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.

- e. Aufgrund der in der Pufferzone erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt koordiniert wird, wird angeordnet:
- i. Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
 - ii. Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
- f. Hinsichtlich des Umgangs mit **verendet aufgefundenen Wildschweinen** (Fall- und Unfallwild), konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66 zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten.² Dies umfasst auch die dort jeweils geregelte Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten.
- g. Hunde und Gegenstände, bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter bzw. durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Vorgaben für die Schweinehalter in der Pufferzone:

- a. Halter von Schweinen haben dem örtlich zuständigen Landratsamt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- b. Gehaltene Schweine sind so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- c. Es sind geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten.
- d. Verendete, erkrankte und insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach näherer Anweisung des Landkreises Görlitz virologisch und ggf. serologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
- e. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, sind durch den Halter so aufzubewahren, dass sie für Wildschweine unzugänglich sind.
- f. Wer einen Hund auf dem Betriebsgelände eines Schweinebestandes hält, hat sicherzustellen, dass der Hund das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlässt.
- g. Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden, ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.
- h. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb verbracht werden
- i. Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen sind verboten.

4. Anordnungen an die Allgemeinheit in der Pufferzone:

- a. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes durchzuführen. Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen davon in

Berührung gekommen sind.

- b. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen usw.).
 - c. Die Errichtung von Absperrungen mit einem wildschweinsicheren Zaun ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetz gilt.
 6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem örtlich zuständigen Landratsamt im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
 7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der

Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden,
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig,
Braustraße 2, 04107 Leipzig,
Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz,
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

eingesehen werden.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 26. Januar 2020, Az.: 25-5133/125/32, (Erweiterung der Pufferzone und weitere Anordnungen) wird aufgehoben.

Hinweise:

In der unter Ziffer 1 festgelegten Pufferzone sind die in der Anlage: „Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 09.12.2020“ dargestellten Vorgaben zu beachten. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Pflichten der Schweinehalter und Jagdausübungsberechtigten, die sich unmittelbar aus der SchwPestV ergeben.

Dazu gehören die Schutzmaßnahmen für die unter Ziffer 1 festgelegte Pufferzone. Diese ergeben sich aus § 14f Abs. 1 Ziffer 2, § 14h Abs. 1 Ziffer 2, § 14i Abs. 1 und § 14j Abs. 1 Ziffer 2 SchwPestV i. V. m. Art. 15 und 16 der Richtlinie 2002/60/EG sowie gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM.

Im Einzelfall und beim Vorliegen der in der SchwPestV näher bezeichneten Voraussetzungen kann das örtlich zuständige Landratsamt Ausnahmen genehmigen bezüglich:

- des Verbringens lebender Schweine (§ 14f Abs. 4 SchwPestV)
- des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen (§ 14h Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV)
- des Verbringens von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen (§ 14i Abs. 2 SchwPestV)
- des Verbringens von tierische Nebenprodukten (§ 14j Abs. 2 SchwPestV).

Begründung

I. Sachverhalt

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurden am 31. Oktober 2020 in der Gemeinde Krauschwitz OT Pechern (Landkreis Görlitz) erstmals die ASP bei Wildschweinen amtlich festgestellt. Das ursprüngliche Seuchengeschehen konzentrierte sich auf den Bereich an der Grenze zu Polen östlich der entlang der Neiße errichteten Wildschweinabwehrbarrieren.

Am 17. Januar 2021 wurde in der Noeser Heide westlich der Stadt Neusorge in der Gemeinde Rothenburg/ O.L. und damit ca. 3 km im Landesinneren ein Keiler tot aufgefunden. Daraufhin wurde das umliegende Habitat durch eine mobile Wildschweinabwehrbarriere (E-Zaun) eingezäunt und die Restriktionszonen mit der Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 erweitert.

Seit dem 29. Januar 2021 wurden im Naturschutzgebiet Niederspreer Teichgebiet, welches sich nördlich der Noeser Heide und südlich des Truppenübungsplatzes Oberlausitz befindet, zahlreiche verendete Wildschweine gefunden.

Weitere Funde gab es auch in den südlich an das Niederspreer Teichgebiet angrenzenden Heidegebieten Noeser Heide, Spreer Heide und Kleine Heide Hähnichen. Damit hat sich seit Ende Januar ein Infektionsherd im südlichen gefährdeten Gebiet ergeben, der von Lodenau an der Grenze bis zu 9 km ins Landesinnere reicht. Alle bisherigen ASP-positiven Fälle in diesem Gebiet liegen innerhalb der in diesem Habitat errichteten elektrischen Zäunung.

Am 12. Februar 2021 wurde im gefährdeten Gebiet auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Oberlausitz ein Keiler amtlich entnommen und ASP-positiv befundet. In unmittelbarer Nähe zu dieser Entnahme sowie im umliegenden Gebiet wurden in den nachfolgenden Wochen weitere ASP-positive Kadaver und Knochenteile gefunden sowie eine Bache amtlich entnommen, die ebenfalls ASP-positiv war. Somit hat sich seit Ende Februar ein weiterer Infektionsherd v.a. auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Oberlausitz ergeben, wobei einer der Kadaverfunde westlich des bisherigen gefährdeten Gebietes in der durch die Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 eingerichteten Pufferzone liegt.

Bei der Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen erforderlich macht.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat aufgrund § 30 Abs. 2 TierGesG und § 10 SächsAGTierGesG in Verbindung mit der Regelung A und C II der VwV Landestierseuchenkrisenplan das Landestierseuchenbekämpfungszentrum (LTBZ) bei der Landesdirektion Sachsen aktiviert. Das LTBZ nimmt die Aufgabe eines Krisenzentrums auf Landesebene wahr, bündelt die Tierseuchenbekämpfung kreisübergreifend und arbeitet mit dem Krisenzentrum des betroffenen Landkreises zusammen.

Das SMS hat eine Sachverständigengruppe berufen. Diese berät nach Art. 15 Abs. 2a der Richtlinie 2002/60 das LTBZ und damit die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde. Die Sachverständigengruppe tagte erstmals am 2. November 2020. Die Sachverständigengruppe unterstützte das LTBZ zuletzt am 1. März 2021 bei der Festlegung der oben dargestellten Grenzen der Pufferzone.

Bei der aktuellen Festlegung des Restriktionsgebietes (Pufferzone) wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, der örtlichen Schweinehaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bei der Festlegung Pufferzone wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Landesdirektion Sachsen ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen ergibt sich aus § 1 Nr. 2 Buchstabe f der Tiergesundheitszuständigkeitsverordnung vom 12. März 2015 (SächsGVBl. S. 298) in der Fassung vom 1. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 570).

In Bezug auf die Ziffern 3 und 4 c) ergibt sich die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen aus § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1 des Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe in Sachsen verbunden ist. Aufgrund der überregionalen Bedeutung und der Ausbreitungstendenz der ASP im Wildschweinebestand im Freistaat Sachsen übernimmt die Landesdirektion Sachsen die Aufgaben der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte aus § 1 Abs. 2 SächsAGTierGesG bei der Durchführung des TierGesG, der SchwPestV und der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV). Die Übernahme der Aufgaben beschränkt sich auf die temporäre Aufhebung von Erlaubnissen für Freilandhaltungen gem. § 4 Abs. 3 SchHaltHygV, die Anordnungen an die Halter von Schweinen, gem. § 14d Abs. 4 und 5 sowie die Regelung der Zäunung gem. § 14d Abs. 2 c SchwPestV, da Art und Umfang der Seuchengefahr dies erfordern und diese Aufgaben sachgerecht im Sinne einer ASP-Bekämpfungsstrategie nur einheitlich geregelt werden können.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde. Im Rahmen der Fallwildsuche und der Entnahme wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben mehrere positive Befunde auf ASP. Mit Blick auf die jeweiligen Fundstellen muss festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen in Richtung Süden und Westen ausbreitet. Dies macht eine Anpassung der Restriktionszonen und damit der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

Zu 1. Restriktionszone:

Das oben dargestellte Gebiet um das bereits bestimmte gefährdete Gebiet wird als Pufferzone festgelegt.

Gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV i. V. m. Art. 16 Abs. 3 Buchstabe b der RL 2002/60/EG und gemäß Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der KOM ist um das gefährdete Gebiet (ausgewiesenes Seuchengebiet - Gebiet gemäß Teil II) eine Pufferzone (ausgewiesenes Seuchengebiet - Gebiet gemäß Teil I) anzulegen.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar „hat“ die Behörde die Pufferzone festzulegen, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hausschwein - nicht festgelegt. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs der festzulegenden Pufferzone.

Gemäß Art. 15 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/60/EG wurde eine Sachverständigengruppe berufen, der Tierärzte, Jäger und auf wildlebende Tiere spezialisierte Biologen und Epidemiologen angehören. Die Sachverständigengruppe hat die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Festlegung der vorliegenden Restriktionszone (Pufferzone) erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation unter Einbeziehung der Veterinär- und Jagdbehörden der Restriktionszone und der Landwirtschaftsbehörden.

In die Entscheidungsfindung sind die vorliegenden Angaben zur Schwarzwildstrecke als Äquivalent zur Schwarzwilddichte, die Struktur und Dichte der Hausschweinebestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen.

Im Rahmen der Fallwildsuche wurden insbesondere im Naturschutzgebiet Niederspreer Teichgebiet, welches sich nördlich der Noeser Heide und südlich des Truppenübungsplatzes Oberlausitz befindet, zahlreiche Kadaver gefunden. Bei einem großen Teil davon wurde das ASP-Virus nachgewiesen. Das Niederspreer Teichgebiet bietet aufgrund mehrerer Teichgruppen, die von Wäldern, Forsten, Grünland und Acker sowie ausgeprägte Heidemooren umgeben sind, ein ideales Einstandsgebiet für Wildschweine. Die zahlreichen Fallwildfunde in diesem Habitat lassen auf mehrere Rotten schließen.

Weitere Funde gab es auch in den südlich an das Niederspreer Teichgebiet angrenzenden Heidegebieten Noeser Heide, Spreer Heide und Kleine Heide Hähnichen. Damit hat sich seit Ende Januar ein Infektionsherd im südlichen gefährdeten Gebiet etabliert, der von Lodenau an der Grenze bis zu 9 km ins Landesinnere reicht. Alle bisherigen ASP-positiven Fälle in diesem Gebiet liegen innerhalb der in diesem Habitat errichteten elektrischen Zäunung.

Am 12. Februar 2021 wurde im gefährdeten Gebiet auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes Oberlausitz ein Keiler amtlich entnommen und ASP-positiv befundet. In unmittelbarer Nähe zu dieser

Entnahme sowie im umliegenden Gebiet wurden in den nachfolgenden Wochen weitere ASP-positive Kadaver und Knocheanteile gefunden sowie eine Bache amtlich entnommen, die ebenfalls ASP-positiv war. Somit hat sich seit Ende Februar ein weiterer Infektionsherd v.a. auf dem Gebiet des Truppenübungsplatzes Oberlausitz ergeben, wobei einer der Kadaverfunde westlich des bisherigen gefährdeten Gebietes in der durch die Allgemeinverfügung vom 26. Januar 2021 eingerichteten Pufferzone liegt.

Aufgrund dieser Entwicklung wird das gefährdete Gebiet in Richtung Süden und Westen erweitert. Dementsprechend ist vorliegend auch die Pufferzone zu erweitern.

Zu 2. Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten und andere Jäger:

a) Einschränkung der Jagd

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 10 der SchwPestV kann die zuständige Behörde in der Pufferzone die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Jagd auf alle Arten von Wild (auch Schwarzwild) kann in der Pufferzone erfolgen.

Die Ausübung der Jagd wird jedoch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eingeschränkt. Drückjagden und insbesondere der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes werden grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann das örtlich zuständige Landratsamt Ausnahmen genehmigen, solange Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

b), d) und f)

Diese Verweise dienen als Hinweis, dass die Vorgaben aus der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2020, Az.: 25-5133/32/66, zur Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten in der Pufferzone fortgelten. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist von besonderer Bedeutung. Die Vorgaben sollen hiermit in Erinnerung gerufen werden.

Die jeweilige Aufwandsentschädigung kann in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten auch von anderen Jägern, die ihr Jagdrecht von dem Jagdausübungsberechtigten ableiten (z.B. Jagdgästen, angestellten Jägern und Inhabern entgeltlicher oder unentgeltlicher Jagderlaubnisscheine) geltend gemacht werden.

c) Verbringen von Wildschweinen, Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen

Nach § 14i Abs. 1 SchwPestV dürfen, nach Feststellung des Ausbruches der ASP, Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone und frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Nach § 14i Abs. 2 SchwPestV kann das örtlich zuständige Landratsamt unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit möglich auszuschließen, darf Wildbret von in der Pufferzone erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr gebracht werden.

Das Verbringungsverbot folgt unmittelbar aus der SchwPestV und ist auch in der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Anlage wiedergegeben. Die Anordnung soll das Bestehen des Verbotes nachdrücklich in Erinnerung rufen.

e) Fallwildsuche

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5b SchwPestV wird die verstärkte Fallwildsuche in der Pufferzone angeordnet. Diese Maßnahme ist für eine effektive Seuchenbekämpfung erforderlich, da tote infizierte Wildschweine oder Kadaverteile sehr lange infektiös sind und damit die Gefahr einer Weiterverbreitung

besteht. Insbesondere sollten hier Prädilektionsstellen wie Sümpfe oder Wasserläufe betrachtet werden, da fiebernde Tiere in vorzugsweise Wasserstellen aufsuchen. Es ist unabdingbar, die Fallwildsuche zu intensivieren, um verendete Wildschweine zu finden und nach Probenahme und Untersuchung unschädlich beseitigen und damit als Infektionsquelle ausschließen zu können.

Die Pflicht zur Anzeige verendet aufgefundener Wildschweine ist mit umfasst.

Zur Steigerung der Effizienz kann ein geeigneter und geprüfter Jagdgebrauchshund am Riemen bei der Suche eingesetzt werden.

Ist eine verstärkte Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten oder von ihm beauftragte Jäger nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße möglich, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die zuständige Behörde Dritte beauftragen kann, damit die Fallwildsuche, die entsprechende Probennahme und die Entsorgung der Tierkörper durchgeführt werden kann. Grundsätzlich ist im Falle des Auftretens einer Wildseuche unverzügliches Handeln, einerseits durch jagdliche/tierseuchenrechtliche Maßnahmen und andererseits durch flankierende Maßnahmen (z.B. aktive Suche nach verendeten, für die jeweilige Tierseuche empfänglichen Tieren, Einzäunung etc.) angezeigt, um zu verhindern, dass sich die Seuche ausbreitet. Insoweit soll mit der Möglichkeit einer Beauftragung „Dritter“ gewährleistet werden, dass eine intensive Fallwildsuche auch dann stattfinden kann, wenn der Jagdausübungsberechtigte selbst dies nicht leisten kann.

Die jagdrechtliche Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BJagdG umfasst auch die Sorge um einen gesunden Wildbestand im Jagdbezirk. Daher gehört die wirksame Unterstützung einer Schweinepestbekämpfung zur Erfüllung der Hegepflicht eines Jagdausübungsberechtigten. Soweit der Jagdausübungsberechtigte andere Jäger beauftragt hat, sind diese ebenfalls zur Mitwirkung und zur Anzeige verpflichtet.

g) Reinigung und Desinfektion

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV wird angeordnet, dass nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren sind.

Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

Zu 3. Vorgaben für die Schweinehalter:

Nach § 14d Abs. 8 SchwPestV kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

a) Meldepflichten

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 SchwPestV wird angeordnet, dass die Halter von Schweinen in der Pufferzone unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine dem örtlich zuständigen Landratsamt anzeigen.

Diese Angaben dienen der Gewinnung von Informationen über die Lage im betroffenen Gebiet und der früheren Erkennung eines Erkrankungsgeschehens.

b) Absonderung der Schweine

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV wird angeordnet, dass die Schweine so abzusondern sind, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

c) Desinfektion

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen, geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten haben.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung in den Bestand und der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

d) Untersuchung auf ASP

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen, verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamts virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen lassen. Die Probe kann durch den bestandsbetreuenden Tierarzt entnommen werden.

Die Anordnung dient der früheren Erkennung eines Erkrankungsgeschehens.

Die Untersuchung erfolgt durch die LUA Sachsen. Dem Halter entstehen für die Untersuchung der Probe keine Kosten.

e) Lagerung Futter und Material

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 5 SchwPestV wird angeordnet, dass Halter von Schweinen Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren hat.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

f) Hunde aus schweinehaltenden Betrieben

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 6 SchwPestV wird angeordnet, dass Hunde, die auf dem Betriebsgelände eines Schweinehalters gehalten werden, dieses nur unter Aufsicht verlassen.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

Es wird empfohlen, diese Hunde außerhalb des Betriebsgeländes an der Leine zu führen.

g) Treiben von Schweinen

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 SchwPestV wird angeordnet, dass Schweine auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen nicht getrieben werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind betriebliche Wege.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

h) Verbringung von Wildschweinen oder Gegenständen

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV wird angeordnet, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden dürfen.

Die Anordnung dient der Vermeidung der Einschleppung der ASP in den Bestand.

i) Verbot der Auslauf- und Freilandhaltung

Bereits erteilte Genehmigungen für Freilandhaltungen werden gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 SchHaltHygV für die Dauer des Bestehens der Restriktionszone aufgehoben.

Auch die Haltung von Schweinen in Form einer Auslaufhaltung gemäß § 3 SchHaltHygV ist bis auf weiteres verboten, da ein Kontakt der gehaltenen Schweine mit Wildschweinen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Die gehaltenen Schweine sind aufzustallen.

Die Anordnung erfolgt nach § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV. Danach haben Schweinehalter die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können. Dies gilt

auch für den Kontakt mit Kadaverteilen. Eine solche Absonderung ist bei Auslauf- und Freilandhaltungen nicht sicher möglich.

Die vorliegend getroffenen Anordnungen für die Schweinehalter in der Pufferzone dienen der Vermeidung der Einschleppung des Erregers aus der Schwarzwildpopulation in einen Hausschweine haltenden Betrieb. Vorliegend besteht neben dem hohen Risiko der Einschleppung mittels kontaminierter Futtermittel, Kleidung oder Fahrzeuge durch den Personen- und Fahrzeugverkehr insbesondere auch ein hohes Risiko der Einschleppung durch direkten Kontakt mit Wildschweinen, aber auch durch indirekten Kontakt, da ein Risiko des Eintrags über Vögel nicht von der Hand zu weisen und schwer zu begrenzen ist.

Gemäß der Risikoeinschätzung des FLI vom 7. Dezember 2020 zur Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen^[3] entstehen der Land- und Fleischwirtschaft bei Ausbruch der ASP in einem Hausschweinebestand durch weitreichende Sperrmaßnahmen enorme wirtschaftliche Verluste.

Aus o. g. Gründen kann gem. der zitierten Risikobewertung in Restriktionsgebieten auf Grund der Nähe zu Gebieten, in denen ASP bei Wildschweinen vorkommt, nur die Aufstallung aller in Auslauf- oder Freilandhaltungen lebenden Schweine empfohlen werden (einschließlich der neuen Haltungssonderformen, die Außenauslauf beinhalten).

Zu 4. Anordnungen an die Allgemeinheit:

a) Reinigung und Desinfektion

Auf der Grundlage von § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 2 SchwPestV wird angeordnet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamts durchzuführen haben.

Entsprechendes gilt für Hunde, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 a SchwPestV.

Die Anordnung dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP.

b) Verbot von Veranstaltungen mit Schweinen

Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Pufferzone verboten. Bereits das Treiben von Schweinen außerhalb des Betriebsgeländes ist nach § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1 SchwPestV verboten. Auch das Verbringen von Schweinen aus oder in einen Betrieb in der Pufferzone ist nach § 14f Abs. 1 SchwPestV untersagt.

Das Verbot ist zur Bekämpfung der ASP erforderlich, da jeder Kontakt mit Tieren aus anderen Haltungen soweit wie möglich zu vermeiden ist.

c) Duldung von Absperrungen

Nach § 14d Abs. 2 c SchwPestV kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten.

Unerlässlich bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit gibt, den Ausbruch der Schweinepest zu bekämpfen.

Vorliegend besteht die Gefahr, dass eine Weiterverbreitung der ASP durch Kontakt von Wildschweinen miteinander oder mit Blut und sonstigen Ausscheidungen von Wildschweinen, Kadavern sowie kontaminiertem Erdreich erfolgt.

Infizierte Tiere bewegen sich auch nach der Aufnahme des Virus weiter. Sie ziehen sich erst mit akuter Erkrankung zurück.

Der feste Wildabwehrzaun dient dazu, dass über die Neiße aus Polen nach Sachsen gewechselte Wildschweine nicht tiefer in das Land eindringen können. Die Errichtung von Absperrungen im Inland dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP nach Westen durch die Bewegung der Tiere.

Diese Maßnahme ist unerlässlich, da von den aus Polen wechselnden Wildschweinen und die Weiterbewegung in Richtung Westen eine hohe Infektionsgefahr für die umliegenden Wildschweinpopulationen und den Hausschweinbestand ausgeht.

Die Anordnung dient der Abgrenzung des Gebietes. Anders kann die Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindert werden. Weitere geeignete und gleich wirksame Möglichkeiten zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP gibt es nicht.

Interessen der betroffenen Bürger treten, soweit notwendig, gegenüber der wirksamen Bekämpfung der ASP zurück. Der Ausbruch der ASP führt zu erheblichen Einschränkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Sachsen und Deutschland und nachgelagerten Bereichen, wie z. B. bei Futtermittelherstellern, Tiertransporteuren sowie Schlacht- und Zerlegebetrieben.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Maßnahmen zur Absperrung unerlässlich.

Eine konkrete Beschreibung des Verlaufs der Absperrung ist nicht möglich, da die Maßnahmen bei Änderung der Lage kurzfristig angepasst werden müssen.

Zu 5.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Zu 6.

Entsprechend § 1 Abs. 2 SächsAGTierGesG obliegt der Vollzug des TierGesG sowie der SchwPestV den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Wahrnehmung von einzelfallbezogenen Aufgaben durch die Landesdirektion Sachsen erscheint als nicht sachgerecht. Die Anordnung und der Vollzug von einzelfallbezogenen örtlichen Maßnahmen erfolgt daher durch das jeweils örtlich zuständige Landratsamt.

Zu 7.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet des Freistaates Sachsen, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach Nr. 2 a der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Vereinheitlichung der Form der ortsüblichen Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen (Sächsisches Amtsblatt 2019, Nr. 22, S. 826) auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung>. Die vollständige Begründung kann unter der genannten Internetadresse und in den oben genannten Dienststellen der Landesdirektion Sachsen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 29. Mai 2018 – 1 KN 53/17 –, Rn. 21, juris). Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis vorliegend so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu 8.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dr. Jens Achterberg
Referatsleiter

Anlage:

„Schutzmaßnahmen in der Pufferzone aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen, die kraft Gesetzes gelten: Stand: 09.12.2020“

Ergänzender Hinweis:

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung vom 20. November 2019
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der Fassung vom 6. November 2020
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386)
- Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest
- Durchführungsbeschluss der Kommission (2014/709/EU) vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU in der Fassung vom 25. September 2020
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung

[1] Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

[2] https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=16997&art_param=810

[3] https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00034402/FLI-Risikoeinschaetzung_ASP_2020-12-07.pdf

© Landesdirektion Sachsen